

# Hausordnung

Die Idee des genossenschaftlich organisierten Zusammenlebens in der Hausgemeinschaft setzt im besonderen Maße die gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner und einem pfleglichen Umgang mit dem Genossenschaftseigentum sowie den gemeinsam genutzten Einrichtungen des Hauses voraus. Die Hausordnung ist deshalb Bestandteil des Dauernutzungs-/Mietvertrages. Sie ist von allen Hausbewohnern einzuhalten.

## I. Gegenseitige Rücksichtnahme

1. Im Interesse aller Bewohner sind ruhestörende Geräusche in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr und von 20.00 – 7.00 Uhr, darüber hinaus an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, untersagt. Insbesondere ist es während dieser Zeit zu unterlassen, Fernseh-, Rundfunk-, und Phonogeräte lauter als Zimmerlautstärke zu betreiben, zu musizieren, Handwerksarbeiten oder Haushaltsgeräte, deren Betrieb mit starken Geräuschen oder Erschütterungen verbunden ist (z.B. Waschmaschine), zu benutzen. Während der übrigen Zeit ist darauf zu achten, dass Geräusche nicht zu einer dauerhaften Störung der übrigen Mitbewohner führen. Ggf. sind die Fenster geschlossen zu halten. Im Freien (Balkon usw.) ist der Betrieb von Fernseh-, Rundfunk- und Phonogeräten sowie das Musizieren nur mit geringer Lautstärke gestattet.
2. Kinder sind dazu anzuhalten, übermäßiges Spielen und Lärmen im Treppenhaus zu unterlassen.
3. Das Grillen auf Glut oder Anzünden von Feuer auf Balkonen oder Loggien oder den unmittelbar an das Gebäude angrenzende Flächen ist polizei- und ordnungsrechtlich verboten und darüber hinaus auch im Interesse der Mitbewohner nicht gestattet.
4. Das Halten von Haustieren, welche über eine übliche Kleintierhaltung (z.B. Fische, Hamster, Ziervögel) hinausgeht, wie insbesondere Hunde und Katzen, ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Wohnungsgenossenschaft Schwerin-Lankow eG gestattet. Verboten ist es, wildlebende Vögel, insbesondere Tauben, vom Grundstück aus zu füttern.

## II. Sorgfaltspflicht und Sicherheit

1. Treppen, Flure, Haus- und Hofeingänge sind Fluchtwege. Sie sind daher unbedingt und zu jeder Zeit von Fahrrädern, Kinderwagen und sonstigen Gegenständen, die die Durchgangsbreite einengen, freizuhalten. Motorisierte Fahrzeuge dürfen zu keinem Zeitpunkt in den Mieträumen, auch nicht im Keller, untergestellt werden. Das Verbringen von Fahrrädern in die Wohnräume ist zu keinem Zeitpunkt gestattet.
2. Die Haustür sowie alle weiteren Zugänge zum Haus sind von 22.00 – 6.00 Uhr geschlossen zu halten.
3. Leicht entzündliche Flüssigkeiten und sonstige gefährliche Chemikalien dürfen nicht in den Wohnräumen und im Keller aufbewahrt werden.
4. Bei längerer Abwesenheit soll nach Möglichkeit ein anderer Hausbewohner informiert und ein Wohnungsschlüssel ggf. dort deponiert werden.
5. Die Wohnräume sind ausreichend zu lüften. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt ist darauf zu achten, dass Fenster jeweils nur kurze Zeit geöffnet werden und das Einfrieren von Wasser- und Heizungsleitungen unbedingt vermieden wird. Aus diesem Grund ist darüber hinaus bei längerer Abwesenheit sicherzustellen, dass die Temperaturen innerhalb der Wohnräume niemals unter den Gefrierpunkt absinken können.
6. Dachluken, Treppenhaus- und Kellerfenster sind nachts, bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt sowie bei stürmischem oder regnerischem Wetter geschlossen zu halten. Treppenhausfenster dienen ausschließlich einer kurzzeitigen Stoßlüftung, insbesondere in der kalten Jahreszeit.

7. Blumenkästen und Blumentöpfe auf den Balkonen sind unbedingt durch geeignete Vorrichtungen gegen ein Herunterfallen oder gegen das Auslaufen von Wasser zu sichern. Es ist darauf zu achten, dass Gießwasser nicht auf Fensterbänke oder Balkone anderer Mitbewohner tropft oder Wasser an der Hauswand herunter läuft.
8. Schäden oder Sicherheitsrisiken im, am und um das Haus herum sind der Wohnungsgenossenschaft Schwerin-Lankow eG unverzüglich mitzuteilen.
9. Das Anbringen von Einzel- oder Parabolantennen (z.B. Sat-Anlagen) ist nicht gestattet. Im Genehmigungsfall weist die Genossenschaft Schwerin-Lankow eG den Standort zu.
10. Die durch die Wohnungsgenossenschaft Schwerin-Lankow eG installierten Markisen sind pfleglich zu behandeln und müssen bei Regen, Schneefall, sowie bei starkem Wind oder Sturm eingefahren werden.
11. Zum Schutz vor möglichen Schäden am genossenschaftlichen Eigentum bzw. am Eigentum Dritter durch Handlungen von Bewohnern unserer Wohnungen, ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
12. Das Rauchen in den Kellerräumen und Fluren ist nicht gestattet.

## III. Reinigungs- und Reinhaltungspflicht

1. Haus und Grundstück sind sauber zu halten. Werden Treppen, Flure und Außenanlagen durch den Bewohner in besonderer Weise beschmutzt, ist der Bewohner verpflichtet, die Verunreinigung sofort zu beseitigen.
2. Soweit die Reinigung von Hausfluren und Treppenhaus nicht von der Wohnungsgenossenschaft Schwerin-Lankow eG übernommen wird, haben die Bewohner des Erdgeschosses den Erdgeschossflur, Hauseingangsbereich Haustreppe, Kellertreppe und die Haustür sauber zu halten, Bewohner der anderen Stockwerke haben für die Reinigung des vor ihrer Wohnung liegenden Vorplatzes und der zum nächsten unteren Stockwerk führende Treppe zu sorgen. Mehrere auf einer Etage wohnende Mietparteien haben die Reinigung abwechselnd durchzuführen. Zur Reinigung gehört auch das Putzen der Fenster und Treppengeländer. Die Reinigung der Wohnungseingangstüren obliegt dem Bewohner selbst.
3. Die Aufbewahrung von Abfall und Unrat jeder Art ist in den Wohnungen, auf Balkonen, im Hausflur untersagt. Jeder Hausbewohner ist verpflichtet, zur Vermeidung von Ungeziefer und im Interesse der allgemeinen Hygiene, Küchenabfälle regelmäßig fortzuschaffen und keine größeren Altpapiersmengen in der Wohnung aufzubewahren.
4. Trockenräume stehen, soweit vorhanden, allen Bewohnern gem. eigenständiger Einteilung zur Verfügung. Nach der Benutzung sind sie gründlich zu reinigen. Wäsche darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen getrocknet werden. Das Trocknen von Wäsche innerhalb der Wohnung ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
5. Beim Reinigen und Putzen von Türen, Fenster und Treppen ist die Verwendung von Reinigungsmitteln, die das Material oder die Farbe angreifen oder ablösen könnten, zu vermeiden. Fußböden sind pfleglich zu behandeln.
6. Balkone und Loggien sind schnee- und eisfrei zu halten.

Schwerin, 06.12.2007

Der Vorstand